

Entwässerungssatzung

alt	Änderungssatzung
<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2016 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>	<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom xx.xx.xxxx für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
<p style="text-align: center;">§ 2¹⁾ Begriffsbestimmungen</p> <p>6. <i>Anschlussleitungen:</i> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I § 2¹⁾²⁾ Begriffsbestimmungen</p> <p>6. <i>Anschlussleitungen:</i> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes so weit durch den Abwasserbetrieb hergestellt oder durch schriftliche Bestätigung des Abwasserbetriebes oder durch einvernehmliche Widmung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7¹⁾ Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II § 7¹⁾²⁾ Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen des Abwasserbetriebes TEO AöR müssen</p>

	Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.
	Artikel III
Nicht vorhanden	2) Die §§ 2 und 7 wurden durch die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom xx.xx.xxxx mit Wirkung vom xx.xx.xxxx geändert.